



Rahmenbedingungen für das Betreiben von Ständen beim CSD Braunschweig 2022

Veranstalter: Verein für sexuelle Emanzipation e.V., Echternstraße 9, 38100 Braunschweig
Vertreten durch: Jan Wedemeyer und Klaus Haßelbring, E-Mail: strassenfest@csd-bs.de

1 **Beteiligung und Zeiten**

1.1 Gemeinnützige Gruppen/Vereine und Standbetreiber aus dem Bereich Handel/Dienstleistung ohne Verzehr (Imbiß) und ohne warme Getränke

Samstag, 13.08.2022 12.00 - 19.00 Uhr

1.2 Standbetreiber aus dem Bereich Handel/Dienstleistung mit Verzehr (Imbiß) und/oder warmen Getränken

Freitag, 12.08.2022 17.00 - 22.00 Uhr und/oder Samstag, 13.08.2022 12.00 - 21.00 Uhr

1.3 Wenn die Zahl der angemeldeten Stände die Platzkapazität übersteigt, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung über die Annahme.

2 **Aufbau und Abbau**

2.1 Stand im Gruppenzelt

Der Veranstalter baut das Gruppenzelt auf und ab und teilt den Platz im Gruppenzelt zu.

Der Standbetreiber richtet seinen Stand im Gruppenzelt in seinem Namen und auf seine Gewähr selbst ein.

2.2 Stand mit eigenen Utensilien

Der Veranstalter teilt den Standplatz zu.

Der Standbetreiber baut seinen Stand in seinem Namen und auf seine Gewähr selbst auf und ab und richtet ihn selbst ein.

2.3 Aufbauzeit

Freitag, 12.08.2022 15.00 - 17.00 Uhr und Samstag, 13.08.2022 10.00 - 12.00 Uhr

2.4 Strom, Wasser

Der Standbetreiber ist für die Anbindung an die zentralen Verteilerpunkte selbst zuständig.

Der Veranstalter stellt Verlängerungskabel und Schläuche nicht zur Verfügung.

2.5 Stand- und Verkehrssicherheit

Der Standbetreiber muß für den festen Halt und die Verkehrssicherheit seines Standes selbst sorgen. Dem Standbetreiber ist es von der Stadt Braunschweig untersagt, Befestigungsmaterial im Bodenbelag zu verankern.



3 **Hygiene- und Corona-Vorschriften**

Der Standbetreiber aus dem Bereich Verzehr/Getränke muß alle Vorschriften zur Lebensmittelhygiene einhalten. Hinweise der Stadt Braunschweig zur Lebensmittelhygiene siehe unter

- https://www.braunschweig.de/vv/32/Merkblatt_fuer_Vereins-und_Strassenfeste.pdf
- <https://www.braunschweig.de/vv/32/Merkblatt-Maerkte.pdf>

Alle Standbetreiber müssen die Vorschriften der jeweils gültigen Corona-Verordnung einhalten. Ein Verstoß gegen die Vorschriften führt zum Ausschluß von der Veranstaltung.

4 **Reinigung des Standplatzes**

Der Standbetreiber muß die Standfläche und den unmittelbar umgebenden Bereich besenrein verlassen. Der Standbetreiber trägt die Reinigungskosten, die durch ihn verursacht werden.

5 **Info-Material, Aufkleber**

Info-Material darf ausschließlich in unmittelbarer Nähe des Standes verteilt werden.

Für das Verteilen von Aufklebern wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben, mit der die Kontrolle des Innen- und Außenbereichs des Schlosses sowie die Entfernung der Aufkleber finanziert wird.

6 **Weisungen**

Der Standbetreiber muß den Weisungen des Veranstalters, dessen Beauftragten und des Sicherheitspersonals folgen.

7 **Jugendschutz, veranstaltungsfremde Handlungen und Konkurrenzverbot**

Die Veranstaltung ist für Besucher aller Altersgruppen frei zugänglich. Der Standbetreiber muß Handlungen, die dem Jugendschutz und dem Sinn, Inhalt und Zweck der Veranstaltung widersprechen, unterlassen.

Der Standbetreiber darf Artikel, die der Veranstalter selbst anbietet (Pride- und Regenbogenartikel wie z. B. Flaggen, Pins und andere Artikel), nicht verkaufen.

8 **Umweltfreundliche Nachhaltigkeit**

Getränke sollen über Mehrwegsysteme ausgeschenkt und Speisen auf Mehrweggeschirr oder auf umweltfreundlichem Einweggeschirr (z. B. aus nachwachsenden Rohstoffen, Abfall- oder Nebenprodukten) oder essbarem Geschirr ausgegeben werden. Verpackungsmüll soll vermieden und es sollen hierfür geeignete Sammelbehältnisse aufgestellt werden. Materialien beim Standbau sollen nachhaltigen Kriterien entsprechen (z. B. Verzicht auf bestimmte Kunststoffe und Hölzer, umweltfreundlicher Transport des Standes, Lichtkonzeption) und im Catering sollen fair gehandelte Lebensmittel eingesetzt werden.

9 **Haftungsausschluß**

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt. In Fällen höherer Gewalt brauchen die in Rechnung gestellten Gebühren nicht gezahlt zu werden.

10 **Zusatzvereinbarungen, salvatorische Klausel**

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Gültigkeit der Rahmenbedingungen wird durch völlige oder teilweise Rechtsunwirksamkeit einer oder mehrerer ihrer Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Stand auf der Grundlage der übrigen Bestimmungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze zu betreiben.